

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 25.01.2016 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

- 1) Gemäß § 24a Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl I Nr 70/2003 idF BGBl I Nr 134/2015, wird festgestellt, dass die First Telecom GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt, Deutschland, zwischen 22.10.2015 und 30.10.2015 dadurch, dass Nutzer öffentlicher Telefondienste in Österreich angerufen und unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu einem Rückruf der Rufnummer (0)900 566581 verleitet wurden, gegen § 118 Abs 1 Z 3 iVm § 117 Abs 1 und § 117 Abs 3 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009), BGBl II Nr 212/2009 idF BGBl II Nr 107/2014, verstoßen hat.
- 2) Gemäß § 24a Abs 2 TKG 2003 wird festgestellt, dass die QuestNet GmbH, Byhlener Straße 1, 03044 Cottbus, Deutschland, zwischen 13.10.2015 und 30.10.2015 dadurch, dass Nutzer öffentlicher Telefondienste in Österreich angerufen und unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu einem Rückruf der Rufnummer (0)900 566544 verleitet wurden, gegen § 118 Abs 1 Z 3 iVm § 117 Abs 1 und § 117 Abs 3 KEM-V 2009 verstoßen hat.
- 3) Gemäß § 24a Abs 2 TKG 2003 wird festgestellt, dass die infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG, Aidenbachstraße 141, 81479 München, Deutschland, zwischen 07.10.2015 und 30.10.2015 dadurch, dass Nutzer öffentlicher Telefondienste in Österreich angerufen und unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu einem Rückruf der Rufnummern (0)900 560350, (0)900 570800 und (0)931 909020 verleitet wurden, gegen § 118 Abs 1 Z 3 iVm § 117 Abs 1 und § 117 Abs 3 KEM-V 2009 verstoßen hat.
- 4) Gemäß § 24a Abs 2 TKG 2003 wird festgestellt, dass die TKW Marketing, inönü mah adnan menderes bul gökcay, Apt kat.4 D.12, 33000 Mersin, Türkei, zwischen 13.08.2015 und 30.10.2015 dadurch, dass Nutzer öffentlicher Telefondienste in Österreich angerufen und unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu einem Rückruf der Rufnummern (0)900 570888, (0)900 577533 und (0)900 577899 verleitet wurden, gegen § 118 Abs 1 Z 3 iVm § 117 Abs 1 und § 117 Abs 3 KEM-V 2009 verstoßen hat.

## II. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Am 27.10.2015 und 28.10.2015 übermittelte das Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland der RTR-GmbH 14 Anzeigen hinsichtlich missbräuchlicher Verwendung der Rufnummern (0)900 566581, (0)900 566544, (0)900 560350, (0)931 909020, (0)900 570888, (0)900 577533 und (0)900 577899. Das Fernmeldebüro teilte dazu mit, dass sich in letzter Zeit die Anfragen bezüglich ähnlicher Anrufe häufen und die Betroffenen an die nächste Polizeidienststelle verwiesen würden, da es sich bei den Anrufen nach Ansicht des Fernmeldebüros um zumindest versuchten Betrug handle. Das Fernmeldebüro ersuchte schließlich um Prüfung des Sachverhaltes (ON 21 bis 32, 34, 35).

Auch im Zuge des Mehrwertdienste-Monitorings der RTR-GmbH und bei der Endkundenstreitschlichtung gingen Beschwerden und auch eine polizeiliche Anfrage zu den vorgeannten Rufnummern und zu einer weiteren Rufnummer (0)900 570800 ein (ON 33, 37, 38). Da diese Rufnummer laut den der RTR-GmbH übermittelten Nutzungsanzeigen demselben Nutzer zugewiesen war, wie die Rufnummern (0)900 560350 und (0)931 909020 (infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG), wurde auch diese Rufnummer in das Verfahren einbezogen. Auch vom Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten wurde das Vorliegen mehrerer Anzeigen bestätigt (ON 36).

Nach den Beschwerden wurden die Beschwerdeführer von einer Rufnummer aus den Bereichen (0)664, (0)676 und (0)650 angerufen und man teilte ihnen mit, sie hätten einen Vertrag bzw ein Gewinnspielabo abgeschlossen und müssten nun bei einer der vorgeannten Rufnummern anrufen, um diesen zu kündigen und ihre Daten löschen zu lassen. Die Beschwerdeführer versicherten jedoch, nie einen derartigen Vertrag bzw derartiges Abo abgeschlossen zu haben.

Mitarbeiter der RTR-GmbH führten daraufhin Testanrufe bei den genannten Rufnummern durch, im Zuge derer sich der Verdacht auf missbräuchliche bzw betrügerische Verwendung der Rufnummern bestätigte (ON 20). Im Zuge dieser Testanrufe wurde sogar unter Angabe einer erfundenen Kundennummer angerufen. Dennoch wurde den Anrufern mitgeteilt, man hätte den zugehörigen Akt gefunden und werde eine Kündigung des Vertrages sowie die Löschung sämtlicher Daten in die Wege leiten. Diese Vorgänge nahmen jedoch insgesamt 9 bis 14 Minuten in Anspruch, wobei die Anruferin immer wieder hingehalten wurde und warten musste. Bei den anderen Testanrufen zu von den Beschwerdeführern bekanntgegebenen Rufnummern aus den Bereichen (0)664, (0)676 und (0)650 gelangten die Anrufer auf ein Tonband, über das mitgeteilt wurde, dass die jeweilige Rufnummer nicht vergeben sei.

Da sich aus den bis dahin vorliegenden Beweisergebnissen der begründete Verdacht einer Verletzung von § 118 Abs 1 Z 3 iVm § 117 Abs 1 KEM-V 2009 und von § 117 Abs 3 KEM-V 2009 ergab und auch die übrigen diesbezüglichen Voraussetzungen vorlagen, ordnete die Telekom-Control-Kommission mit Bescheid gemäß § 24a Abs 1 TKG 2003 vom 30.10.2015, R 3/15, gegenüber den 14 in Österreich kundenstärksten Betreibern von Telefondiensten an, für die Rufnummern (0)900 566581, (0)900 566544, (0)900 560350, (0)900 570800, (0)931 909020, (0)900 570888, (0)900 577533 und (0)900 577899 bis zum 30.01.2016 keine Auszahlungen an die First Telecom GmbH, die QuestNet GmbH, die infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG sowie die TKW Marketing und etwaige andere Nutzer der Rufnummern oder an vorgelagerte Zusammenschaltungspartner vorzunehmen (ON 40).

In weiterer Folge leitete die Telekom-Control-Kommission mit Beschluss vom 30.10.2015 das Feststellungsverfahren R 4/15 gemäß § 24a Abs 2 TKG 2003 amtswegig ein. Da von diesem Verfahren potenziell mehr als 100 Kommunikationsnetzbetreiber betroffen sind, wurde das Verfahren als Großverfahren nach § 40 KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl I Nr 32/2001 idF BGBl I Nr 86/2015, geführt und die Einleitung des Verfahrens mit Edikt auf der Website der Regulierungsbehörde kundgemacht (ON 2).

Nach Ablauf der sechswöchigen Frist nach § 40 Abs 2 KOG machte nur die Mass Response Service GmbH ihre Betroffenheit glaubhaft und verfügt nunmehr auch über Parteistellung im gegenständlichen Verfahren (ON 3).

Die Zuteilungsinhaber der verfahrensgegenständlichen Rufnummern sowie die Nutzer bzw Dienstleister, welchen die Verstöße gegen die KEM-V 2009 zur Last gelegt werden, sind unabhängig von einer Glaubhaftmachung ihrer Betroffenheit Parteien des Verfahrens, weshalb diese zur Stellungnahme aufgefordert wurden.

In den Nutzungsanzeigen an die RTR-GmbH wurden die Rufnummern (0)900 566581, (0)900 566544, (0)900 560350, (0)900 570800, (0)931 909020 von der atms Telefon- und Marketing Services GmbH angezeigt und als Nutzer bei der Rufnummer (0)900 566581 die First Telecom GmbH, bei der Rufnummer (0)900 566544 die QuestNet GmbH und bei den Rufnummern (0)900 560350, (0)900 570800, (0)931 909020 die infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG genannt. Die Rufnummern (0)900 570888, (0)900 577533 und (0)900 577899 wurden in den Nutzungsanzeigen an die RTR-GmbH von der MSN communication GmbH als importiert bzw zu dieser portiert angezeigt und als Nutzer die TKW Marketing genannt.

Mit Schreiben vom 25.11.2015 wurden daher sowohl die First Telecom GmbH, die QuestNet GmbH, die infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG und die TKW Marketing als Nutzer, als auch die atms Telefon- und Marketing Services GmbH und die MSN communication GmbH als (vermeintliche) Zuteilungsinhaber der Rufnummern zur Stellungnahme aufgefordert (ON 10-15).

Mit Schreiben vom 07.12.2015 teilte die MSN communication GmbH mit, dass die von der atms Telefon- und Marketing Services GmbH an sie portierten Rufnummern (0)900 570888, (0)900 577533 und (0)900 577899 dem Informationsdiensteanbieter TKW Marketing überlassen worden seien. Als die MSN communication GmbH davon in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die von TKW Marketing betriebenen Nummern nicht mit der der MSN communication GmbH beschriebenen Dienstleistung übereinstimmten, habe das Unternehmen vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht und die Nummern abgeschaltet. Die Auszahlung sei ebenfalls gestoppt worden (ON 17).

Die net mobile AG nahm für ihre Tochtergesellschaft First Telecom GmbH mit Schreiben vom 10.12.2015 zum gegenständlichen Verfahren Stellung und führte zusammengefasst aus, dass die Rufnummer (0)900 566581 von der atms Telefon- und Marketing Services GmbH der First Telecom GmbH zur Nutzung überlassen worden sei. Allerdings trete die First Telecom GmbH ihrerseits ausschließlich als Bereitstellerin für öffentliche Kommunikationsdienste und somit nur als technische Dienstleisterin auf. Als solche habe die First Telecom GmbH die Rufnummer ihrerseits an die Firma TKW Marketing zur Nutzung weitergegeben, wobei die Nutzung und Bewerbung der Rufnummer ausschließlich durch die TKW Marketing in eigener Verantwortung erfolgt sei und daher auch nur die TKW Marketing als Dienstleisterin iSd KEM-V 2009 verantwortlich sei. Nach Bekanntwerden des Sachverhaltes habe die First Telecom GmbH alle Auszahlungen an TKW Marketing gestoppt (ON 18).

Die atms Telefon- und Marketing Services GmbH übermittelte am 10.12.2015 ebenfalls eine Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren, in welcher sie ausführte, dass sie Zuteilungsinhaberin der betreffenden Rufnummernbereiche sei und die Rolle als Kommunikationsnetzbetreiberin einnehme. Die Rufnummer (0)900 566581 sei zur eigenständigen Verwendung an die First Telecom GmbH, die Rufnummer (0)900 566544 an die QuestNet GmbH und die Rufnummern (0)900 560350, (0)900 570800 und (0)931 909020 an die infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG überlassen worden. Die atms Telefon- und Marketing Services GmbH nehme zusätzlich die Rolle als Kommunikationsdienstbetreiberin ein. Die Rufnummern (0)900 570888, (0)900 577533 und (0)900 577899 seien zur MSN communication GmbH portiert worden, die die Rolle als Kommunikationsdienstbetreiberin einnehme. Des Weiteren bestätigte die atms Telefon- und Marketing Services GmbH, dass die in Verantwortung des Kommunikationsdienstbetreibers befindlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Entgeltinformation unmittelbar vor der Dienstnutzung und der Zeitbeschränkungen eingehalten worden seien. Schließlich teilte die atms Telefon- und Marketing Services GmbH mit, dass sie nach Bekanntwerden des Sachverhalts umgehend eine Sperre der vorgenannten Rufnummern sowie einen Auszahlungsstopp gegenüber den Informationsdiensteanbietern veranlasst habe. Auf Grund eingehender Endkundenbeschwerden seien die Rufnummern (0)900 560350, (0)900 570800 und (0)931 909020 bereits am 22.10.2015 vom Netz genommen worden.

Mit Schreiben vom 11.12.2015 teilte die infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG mit, dass die Nutzung nicht von ihr, sondern von TKW Marketing (bzw Lazgin Toprak) erfolge und der Dienst aufgrund eines Missverständnisses bei der atms Telefon- und Marketing Services GmbH falsch eingetragen worden sei, und verwies auf ihre Stellungnahme an das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten (ON 20). Mit einem weiteren Schreiben vom 16.12.2015 übermittelte die infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG ein E-Mail des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten an das Unternehmen über die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens (ON 41).

Von der QuestNet GmbH und TKW Marketing langten keine Stellungnahmen ein.

Seit Einleitung des Verfahrens wurden der RTR-GmbH von den Fernmeldebüros weitere Beschwerden zu den im Spruch genannten Rufnummern übermittelt: vom Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten am 29.10.2015 und am 09.11.2015, vom Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg am 04.11.2015 und am 24.11.2015, vom Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland am 16.11.2015 und vom Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg am 19.11.2015 (ON 1a, 4, 6-9). Des Weiteren teilte auch die Polizeiinspektion St. Stefan im Gailtal mit Schreiben vom 05.11.2015 mit, dass sie in Kooperation mit dem Landeskriminalamt Kärnten derzeit Erhebungen betreffend versuchten und vollendeten Mehrwertnummernbetruges hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Rufnummern durchführe (ON 5).

## 2. Festgestellter Sachverhalt

2.1. Als Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsdienstes ist atms Telefon- und Marketing Services GmbH Inhaberin einer Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003. atms Telefon- und Marketing Services GmbH ist Zuteilungsinhaberin hinsichtlich der in den Spruchpunkten 1. bis 3. genannten Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste. Die im Spruchpunkt 1. genannte Rufnummer wurde im verfahrensrelevanten Zeitraum von der First Telecom GmbH, die im Spruchpunkt 2. genannte Rufnummer von der QuestNet GmbH und die im Spruchpunkt 3. genannten Rufnummern von der infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG genutzt.

2.2. Als Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsdienstes ist MSN communication GmbH Inhaberin einer Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003. MSN communication GmbH ist Zuteilungsinhaberin hinsichtlich der im Spruchpunkt 4. genannten Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste. Diese Rufnummern wurden von der atms Telefon- und Marketing Services GmbH zur MSN communication GmbH portiert und wurden im verfahrensrelevanten Zeitraum von der TKW Marketing genutzt.

2.3. Nutzer öffentlicher Telefondienste in Österreich (in weiterer Folge Teilnehmer genannt) wurden in dem im Spruch genannten Zeitraum angerufen und zu einem Rückruf auf die im Spruch genannten Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste verleitet, wobei sich die Vorgangsweise wie folgt darstellte:

Der Teilnehmer erhielt einen Anruf, wobei hinsichtlich der Identität des Anrufers ua die Bezeichnungen „Lux Max“ und „Wien 24“ genannt wurden, und es wurde ihm mitgeteilt, er habe einen Vertrag mit einer Lotteriegesellschaft bzw ein Gewinnspielabo abgeschlossen und müsse bei einer der im Spruch genannten Rufnummern anrufen, um diesen/dieses zu kündigen und seine Daten löschen zu lassen, ansonsten würde dieser Vertrag/dieses Abo kostenpflichtig verlängert werden. Ein solcher Vertrag bzw ein solches Abo existierte jedoch nicht (ON 21 bis 38).

Rief der Teilnehmer bei den im Spruch genannten Rufnummern nicht an, wurde er immer wieder angerufen, um ihn zunächst an die Kündigungsoption zu erinnern und schließlich mitzuteilen, dass der Vertrag kostenpflichtig verlängert werde (ON 22-24, 28, 30 und 35).

Als Rufnummer des Anrufers (Calling Line Identification – CLI) wurde jeweils eine mobile Rufnummer aus den Bereichen (0)664, (0)676 und (0)650 übermittelt (ON 21 bis 25, 27 bis 35, 37 und 38). Beim Rückruf auf diese Nummern gelangte der Anrufer auf ein Tonband, wo mitgeteilt wurde, dass die Rufnummern nicht vergeben bzw unter den gewählten Rufnummern keine Teilnehmer bekannt seien (ON 39).

Wurden die im Spruch genannten Rufnummern angerufen, um den angeblichen Vertrag bzw das angebliche Abo zu kündigen, wurde dem Nutzer mitgeteilt, er könne seine Daten nun löschen lassen. Anschließend erhielt er eine „Kündigungsnummer“. Bis zur Beendigung der vermeintlichen Kündigung dauerte es etwa 10 bis 15 Minuten. Das zu verrechnende Entgelt betrug EUR 3,64 pro Minute (ON 31 und 39), das sind bei einer Gesprächsdauer von 10 bis 15 Minuten EUR 36,40 bis EUR 54,60.

Nach dem Anruf bei den im Spruch genannten Rufnummern erhielt der Teilnehmer erneut einen Anruf von dem ursprünglichen Anrufer und es wurde ihm mitgeteilt, er müsse die „Kündigungsnummer“ an die „Servicenummer“ (0)931 909020 noch einmal mitteilen (ON 21 und 31). Wurde diese Rufnummer angerufen, um die „Kündigungsnummer“ bekanntzugeben, erhielt der Nutzer die Information, dieser Anruf koste EUR 9,00 (ON 21, 31 und 39).

### 3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die unter Punkt 1. und 2. in Klammer angeführten Ordnungsnummern sowie auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes R 4/15.

Die Feststellungen zur Person der Zuteilungsinhaber und der Nutzer bzw Dienstleister der gegenständlichen Rufnummern gründen sich auf die der RTR-GmbH gemäß § 65 Abs 2 TKG 2003 iVm § 15 Abs 5 und 6 KEM-V 2009 übermittelten Nutzungsanzeigen sowie das im Zuge des Ermittlungsverfahrens erstattete Vorbringen.

Sowohl die First Telecom GmbH als auch die infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG bestritten in ihren Stellungnahmen, Nutzer bzw Dienstleister der sie betreffenden Rufnummern zu sein, und nannten die TKW Marketing als Nutzer der Rufnummern. Von der atms Telefon- und Marketing Services GmbH wurde jedoch angegeben, dass Rufnummer (0)900 566581 an die First Telecom GmbH und die Rufnummern (0)900 560350, (0)900 570800 und (0)931 909020 an die infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG zur Nutzung überlassen wurden.

Dass die Rufnummern in verfahrensrelevanten Zeiträumen von der First Telecom GmbH und der infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG genutzt wurden und diese daher auch als Dienstleister hinsichtlich der Erbringung des Mehrwertdienstes anzusehen sind, wurde auch durch die Darstellungen in den der RTR-GmbH übermittelten Nutzungsanzeigen bestätigt, weshalb für die Regulierungsbehörde kein Grund besteht, an der Richtigkeit der Angaben der atms Telefon- und Marketing Services GmbH zu zweifeln. Zumal nahm die infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG in ihrer Stellungnahme lediglich auf eine der drei sie betreffenden Rufnummern ((0)900 560350) Bezug.

Die Feststellungen zur Vorgangsweise der Nutzer bzw Dienstleister der im Spruch genannten Rufnummern gründen sich auf die übereinstimmenden Schilderungen mehrerer betroffener Teilnehmer sowie die Testanrufe von Mitarbeitern der RTR-GmbH, durch welche die Darstellungen der betroffenen Teilnehmer bestätigt wurden.

Da die Nutzer der im Spruch genannten Rufnummern trotz Aufforderung zur Stellungnahme den Vorwürfen nichts entgegengesetzt haben, im Zuge des Ermittlungsverfahrens auch sonst kein Vorbringen erstattet wurde, in welchem die geschilderte Vorgangsweise der Nutzer der im Spruch genannten Rufnummern bestritten wurde, und diese zudem von mehreren Seiten bestätigt wurde, ist das diesbezügliche Vorbringen glaubwürdig und kann den Feststellungen zu Grunde gelegt werden.

Die im Spruch genannten Zeiträume ergeben sich aus den Sachverhaltsdarstellungen der betroffenen Teilnehmer: Die ersten Sachverhaltsdarstellungen betreffen jeweils ein Telefonat am 22.10.2015 bei der Rufnummer (0)900 566581, am 13.10.2015 bei der Rufnummer (0)900 566544, am 07.10.2015 bei den Rufnummern (0)900 560350, (0)900 570800 und (0)931 909020 und am 13.08.2015 bei den Rufnummern (0)900 570888, (0)900 577533 und (0)900 577899. Es ist daher davon auszugehen, dass das festgestellte Verhalten des jeweiligen Dienstleisters jedenfalls zwischen 22.10.2015 (First Telecom GmbH) bzw 13.10.2015 (QuestNet GmbH) bzw 07.10.2015 (infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG) bzw 13.08.2015 (TKW Marketing) und Erlassung des Mandatsbescheides R 3/15 am 30.10.2015 fortgesetzt stattgefunden hat. Seit Erlassung des Mandatsbescheides sind die betreffenden Rufnummern nicht mehr erreichbar.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit**

Zur Vollziehung des § 24a TKG 2003 ist gemäß § 117 Z 2b TKG 2003 die Telekom-Control-Kommission zuständig.

### **4.2. Feststellungsverfahren nach § 24a Abs 2 TKG 2003**

Nach Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß § 24a Abs 1 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde gemäß § 24a Abs 2 TKG 2003 mit Bescheid die Verletzung der Verordnungsbestimmung, auf welche sich der Mandatsbescheid bezieht, feststellen. Ein solcher Feststellungsbescheid hat zur Folge, dass der Teilnehmer für den Zeitraum, in dem die Verletzung der Verordnungsbestimmung festgestellt wurde, zur Zahlung eines Entgelts für die Erbringung des Mehrwertdienstes nicht verpflichtet ist. Der Betreiber, in dessen Kommunikationsnetz die Rufnummer betrieben wird, ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, das Entgelt für diesen Zeitraum an den Mehrwertdienstbetreiber oder an vorgelagerte Zusammenschaltungspartner zu entrichten.

Die Formulierung „der Betreiber, in dessen Kommunikationsnetz die Rufnummer betrieben wird“, ist so zu verstehen, dass hierbei derselbe Adressatenkreis gemeint ist, wie in § 24a Abs 1 TKG 2003. Wäre damit nur jener Kommunikationsnetzbetreiber gemeint, in dessen Netz die Rufnummer terminiert, dh in dessen Netz sich der (virtuelle) Anschluss befindet, so gäbe es keinen vorgelagerten Zusammenschaltungspartner, an den das Entgelt entrichtet werden könnte. Da jedoch § 24a Abs 2 TKG 2003 ausdrücklich festhält, dass keine Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes „an den Mehrwertdienstbetreiber oder an vorgelagerte Zusammenschaltungspartner“ besteht, müssen in § 24a Abs 2 TKG 2003, so wie auch in Abs 1 leg cit, alle Kommunikationsnetzbetreiber gemeint sein, in deren Kommunikationsnetzen die Rufnummer geroutet wird.

Bei dem Verfahren nach § 24a Abs 2 TKG 2003 handelt es sich somit um ein Feststellungsverfahren, dessen Rechtsfolgen sich auf sämtliche Kommunikationsnetzbetreiber, in deren Kommunikationsnetzen die betreffenden Rufnummern geroutet werden, erstrecken. Es sind daher potenziell mehr als 100 Kommunikationsnetzbetreiber betroffen, weshalb das Verfahren als Großverfahren nach § 40 KOG geführt werden konnte. Da das Feststellungsverfahren nach § 24a Abs 2 TKG 2003 der Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß § 24a Abs 1 TKG 2003 nachgelagert ist, hat es sich auf denselben Sachverhalt zu beziehen, welcher dem Mandatsbescheid zu Grunde lag.

Im Gegensatz zu einem Mandatsbescheid nach § 24a Abs 1 TKG 2003, mit welchem für die Dauer von maximal drei Monaten ein Auszahlungsstopp verhängt werden kann, entfaltet ein Feststellungsbescheid nach § 24a Abs 2 TKG 2003 unbefristete Rechtsfolgen.

### **4.3. Zu den Parteien des Feststellungsverfahrens**

Die Zuteilungsinhaber der verfahrensgegenständlichen Rufnummern sowie die Nutzer bzw Dienstleister, welchen die Verstöße gegen die KEM-V 2009 zur Last gelegt werden, sind in sinngemäßer Anwendung des § 91 Abs 6 TKG 2003 unabhängig von einer Glaubhaftmachung ihrer Betroffenheit Parteien des Verfahrens nach § 24a Abs 2 TKG 2003.

Darüber hinaus sind jene Kommunikationsnetzbetreiber Parteien, die innerhalb der sechswöchigen Frist ab Veröffentlichung des Ediktes zur Verfahrenseinleitung ihre Betroffenheit schriftlich glaubhaft gemacht haben.

#### 4.4. Verletzung der KEM-V 2009

Gemäß § 118 Abs 1 Z 3 iVm § 117 Abs 1 KEM-V 2009 hat bei Mehrwertdiensten im Bereich 900 der Dienstleister sicherzustellen, dass alle Formen der Bewerbung, derer er sich bedient, eine korrekte Kurzbeschreibung des Dienstinhalts deutlich erkennbar enthalten.

Aus dem oben dargelegten Sachverhalt ergibt sich eine Verletzung von § 118 Abs 1 Z 3 KEM-V 2009, zumal im Zuge der Bewerbung des Mehrwertdienstes keine korrekte Kurzbeschreibung des Dienstinhaltes bereitgestellt, sondern den Teilnehmern vielmehr die Notwendigkeit vorgetäuscht wurde, einen Vertrag, den sie nie abgeschlossen hatten, zu kündigen, um angebliche Kosten zu vermeiden. Die Betroffenen wurden somit bewusst durch falsche Informationen in die Irre geführt, um sie zu Anrufen auf die im Spruch genannten Rufnummern zu verleiten. Die Vorspiegelung falscher Tatsachen kann aber keinesfalls eine korrekte Kurzbeschreibung des Dienstinhaltes darstellen.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem gegenständlichen Sachverhalt eine Verletzung von § 117 Abs 3 KEM-V 2009: Gemäß § 117 Abs 3 KEM-V 2009 hat der Dienstleister bei der Erbringung von Mehrwertdiensten darauf zu achten, dass der Dienst, unter Berücksichtigung des Inhaltes desselben, zeitnahe erbracht wird und dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft in transparenter Weise entsprochen wird. In den Erläuternden Bemerkungen (vgl EB zu § 117 Abs 3 KEM-V 2009, veröffentlicht auf der Homepage der RTR-GmbH unter [https://www.rtr.at/de/tk/KEMV2009Novelle03/28769\\_EB\\_zur\\_3\\_Novelle\\_KEM-V\\_2009.pdf](https://www.rtr.at/de/tk/KEMV2009Novelle03/28769_EB_zur_3_Novelle_KEM-V_2009.pdf)) wird dazu ausgeführt, dass durch diese Bestimmung unter anderem Fälle erfasst sein sollen, bei denen eine Dienstleistung ohne eine sachliche Rechtfertigung in die Länge gezogen wird. Ebenso soll dadurch klar gestellt werden, dass der Kunde in eindeutiger Art und Weise über den Inhalt des Rechtsgeschäftes informiert sein muss und die Dienstleistung diesem angemessen zu erfolgen hat.

Aus dem unter Punkt II.2. dargelegten Sachverhalt ergibt sich eine Verletzung von § 117 Abs 3 KEM-V 2009, weil die Dienstleistung in unsachlicher Weise in die Länge gezogen wurde und darüber hinaus in intransparenter Weise erfolgte. Den Anrufern wurde suggeriert, dass sie einen Vertrag bzw ein Gewinnspielabo abgeschlossen hätten und nun diesen Vertrag bzw dieses Abo kündigen könnten, um angebliche Kosten zu vermeiden. Dies war jedoch nicht der Fall. Diese Vorgangsweise ist nicht als transparente und zeitnahe Erbringung des Dienstes im Sinne des § 117 Abs 3 KEM-V 2009 anzusehen.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die Rufnummer (0)900 566581 im maßgeblichen Zeitraum von der First Telecom GmbH, die Rufnummer (0)900 566544 von der QuestNet GmbH, die Rufnummern (0)900 560350, (0)900 570800 und (0)931 909020 von der infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co KG und die Rufnummern (0)900 570888, (0)900 577533 und (0)900 577899 von der TKW Marketing genutzt, weshalb diese als Dienstleister hinsichtlich der Erbringung des Mehrwertdienstes anzusehen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 25.01.2016

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé